Mindestlohn auch im Verein?

(Probleme des § 22 Abs. 3 MiLoG)

Bearbeitungsstand: 4.2.2015

Malte Jörg Uffeln

Bürgermeister der Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße Magister der Verwaltungswissenschaften

Rechtsanwalt Mediator(DAA) MentalTrainer
Lehrbeauftragter
www.maltejoerguffeln.de
www.uffeln.eu
buergermeister@steinau.de

Lernen im lebhaften Dialog...

"Wer's nicht einfach und klar sagen kann, der soll schweigen und weiterarbeiten, bis er's klar sagen kann."

Karl R. Popper, Die Zeit, 24.9.1971
Bitte fragen Sie mich , bremsen Sie mich in meinem Redeschwall!

Das "Dozenten-Problem"

```
* manchmal zu schnell
* schweift ab
* packt zu viel rein
* redet zu schnell
* , uffelt zu viel"
```

Helfen Sie mirsteuern Sie ihr Seminar

STOPP

Weiterführende Links

www.uffeln.eu

www.maltejoerguffeln.de

www.steinau.eu

Unser Thema "Mindestlohn" § 1 MiLoG

* "Arbeitnehmer"

* 8,50 € brutto/Zeitstunde ab

1.1.2015

Was ist "ehrenamtlich" " ... eine ehrenamtliche Tätigkeit?"

"Ehrenamtlichkeitsklausel" ab 1.1.2015

§ 27 Abs. 3 BGB (neu)

"Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 676 entsprechende Anwendung. Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig"

Folgen und Konsequenzen

- 1. Satzungen prüfen
- 2. Satzung ändern!!!
- 3. Klare Regelung bei Vergütung des Vorstandes
 - 4. Keine Regelung in der Satzung: Nur Aufwendungsersatz zulässig (§ 670 BGB; "Spitzabrechnung")

§ 22 Abs.3 MiLoG

...(3) Von diesem Gesetz nicht geregelt wird die Vergütung von zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten sowie ehrenamtlich Tätigen.

"Ehrenamtlich Tätige…"

gesetzlich nicht geregelt!

BGB (-) MiLoG (-)

Was sagen die Gesetzgebungsmaterialien?

BT- Drs. 18/2010 v. 2.7.2014

... Interpretationen des Gesetzgebers...

...3. Die Koalitionsfraktionen seien mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales darin einig, dass ehrenamtliche Übungsleiter und andere ehrenamtlich tätige Mitarbeiter in Sportvereinen nicht unter dieses Gesetz fielen. Von einer "ehrenamtlichen Tätigkeit" im Sinne des § 22 Absatz 3 MiLoG sei immer dann auszugehen, wenn sie nicht von der Erwartung einer adäquaten finanziellen Gegenleistung, sondern von dem Willen geprägt sei, sich für das Gemeinwohl einzusetzen. Liege diese Voraussetzung vor, seien auch Aufwandsentschädigungen für mehrere ehrenamtliche Tätigkeiten, unabhängig von ihrer Höhe, unschädlich. Auch Amateur- und Vertragssportler fielen nicht unter den Arbeitnehmerbegriff, wenn ihre ehrenamtliche sportliche Betätigung und nicht die finanzielle Gegenleistung für ihre Tätigkeit im Vordergrund stünde...

Fazit:

Bla... Bla ... Bla ...

Klar ist, dass nichts klar ist!

II. Interpretationen und Hinweise für die Vereinspraxis

Nicht unter das Gesetz

sollen fallen

* ehrenamtliche Übungsleiter
*" andere" ehrenamtlich tätige Mitarbeiter
in

Sportvereinen (!?!?)

Folglich

```
1. "ehrenamtliche Übungsleiter"
      nach § 3 Nr. 26 EStG
   ( bis zu € 2.400,00 / Jahr)
     2. "Ehrenamtsträger"
     nach § 3 Nr. 26 a EStG
    ( bis zu € 720,00 / Jahr)
         Sportvereinen
```

In Erweiterung dessen

(Auslegung M.J-Uffeln)

- (1) alle "ehrenamtlichen Übungsleiter", die einen <u>höheren Aufwand als €</u>

 2.400,00 / Jahr haben und das "spitz" nachweisen können,
- (2) alle "ehrenamtlich Tätigen", die einen höheren Aufwand als € 720,00 / Jahr haben und das "spitz" nachweisen können!

Problemfälle der Pauschalierung

über die Höchstgrenzen der §§ 3 Nr. 26, 3 Nr. 26 a EStG hinaus ?

De jure möglich, wenn Aufwand realiter über einen Referenzzeitraum verzifizierbar ist.

In der Praxis:
Finger weg!
Betriebsprüfungsrisikio!

Problem

"ehrenamtliche Übungsleiter", " ehrenamtlich Tätige" in Nicht – Sportvereinen?

LÖSUNG:

Teleologische Auslegung des § 22 Abs. 3 MiLoG " alle ehrenamtlich Tätigen" (i.R. der §§ 3 Nr. 26 EStG, 3 Nr. 26 a EStG)

Versuch der Definition "ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 22 Abs. 3 MiLoG" durch die Koalitionsfraktionen und das BM für Arbeit und Soziales

Kriterien

(1) ... <u>keine</u> Erwartung einer finanziellen <u>Gegenleistung</u>

(2) Wille, sich für das Gemeinwohl einzusetzen

Wenn diese Kriterien gegeben, dann

* Aufwandsentschädigungen für <u>mehrere</u> <u>Tätigkeiten</u> * <u>unabhängig von der Höhe</u>

" unschädlich"

Maximale Grenze
wohl
Freibetragsgrenzen der §§ 3 Nr. 26 EStG
3 Nr.- 26 a EStG
(FREIBETRAGSHÖCHSTGRENZE!!!)

Amateur- und Vertragssportler ???

... <u>fielen nicht</u> unter den Arbeitnehmerbegriff, wenn ehrenamtliche sportliche Betätigung und nicht finanzielle Gegenleistung für die Tätigkeit im Vordergrund...

Weitere Differenzierungen

(1) ehrenamtliche sportliche Betätigung

(2) finanzielle Gegenleistung für Tätigkeit

Das "Klassiker-Problem"

Vergütung
(Entgelt)
versus
Aufwandsentschädigung
(Vermögensopfer)!

Vergütung

die für eine Dienstleistung in Geld entrichtete oder zu entrichtende <u>Gegenleistung</u>

§ 611 BGB Vertragstypische Pflichten beim Dienstvertrag

(1) Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. (2) Gegenstand des Dienstvertrags können Dienste jeder Art sein.

Aufwand

<u>betriebswirtschaftlich:</u>
Einsatz oder die zu erbringende Leistung, um einen bestimmten Nutzen zu erzielen

rechtlich: Vermögensopfer

Vergütung

§ 670 BGB Ersatz von Aufwendungen

Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet.

- * Porto
- * Fahrtkosten
 - * Telefon
- * Druckerkartuschen
 - * Kopierpapier
 - * Büromaterial
 - * "Dienstkleidung"

IV. Arbeitsvertrag oder Dienstvertrag?

Selbständig ist, wer im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann.

Unselbstständig ist, wer nicht im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann.

Einbindung in fremde Arbeitsorganisation

Weisungsrecht des Arbeitgebers

bezüglich
Inhalt
Durchführung
Zeit
Dauer
Ort
der Tätigkeit

Weisungsgebundenheit

Arbeitsort
Arbeitszeit
Art der zu leistenden Arbeit

Probleme bei der sozialversicherungsrechtlichen Einordnung eines Vertrages

Statusfeststellungsverfahren über DRV Bund

www.statusfeststellungsverfahren.de

www.deutscherentenversicherung.de

V.

Teilzeitarbeitsverhältnisse und € 450,00 Mini- Jobs ?

Geltung des MiLoG?

JA!

Rechtsfolgen bei Mini-Jobs ?

http://www.minijobzentrale.de/DE/0_Home/00_star tseite/01_thementeaser/startsei te_mindestlohn.html

§ 17 MiLoG

(1) Ein Arbeitgeber, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 8 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch oder in den in § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigt, ist verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit dieser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren. Satz 1 gilt entsprechend für einen Entleiher, dem ein Verleiher eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer oder mehrere Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung in einem der in § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Wirtschaftszweige überlässt. Satz 1 gilt nicht für Beschäftigungsverhältnisse nach § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

Formblatt Stundenaufzeichnung

```
http://www.minijob-
zentrale.de/DE/0_Home/00_startseite/01_them
enteaser/Formblatt_MiLoG.pdf?
__blob=publicationFile&v=1
```

Aufzeichnungspflichten – Debatte (1/2015)

BM Andrea Nahles

"... Keine Lockerung...

Wer sich jetzt über zusätzliche Bürokratie aufrege, habe es scheinbar bisher mit der Arbeitszeit nicht so genau genommen."

(Quelle: www.mdr.de/nachrichten/mindestlohn-debatte-aufzeichnungspflichten 3.2.2015)

§ 17 MiLoG kurz und knapp

* Beginn _____ *Ende ____ *Dauer ____

der täglichen Arbeitszeit

... spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertag

(nicht: exakte Lage und Dauer der Pausen)

... zwei Jahre Aufbewahrung

(elektronisch, als auch schriftlich möglich)

elektronische Zeiterfassung nicht erforderlich!

(auch machbar: Aufzeichnung auf Grund von Planungen)

Vereinfachte Aufzeichnung (§ 1 MiLoAufzV) Zeitkorridor- Fälle

" <u>nur tägliche Arbeitszeit ohne Beginn und</u> Ende"

* mobile Arbeitnehmer

* keine Vorgabe von tatsächlichem Beginn und
Ende

* eigenverantwortliche Einteilung der Arbeitszeit

Bereithaltungen von Unterlagen durch den Arbeitgeber

- + Arbeitsverträge
- + Arbeitszeitnachweise
 - + Lohnabrechnungen
- + Nachweis über erfolgte Lohnzahlungen

VI. Kombinationsfälle

Übungsleiterfreibetrag <u>und</u> Minijob in einem Vertrag?

Grundsätzlich auch 2015 " noch" machbar!

Beispiele unter

http://www.minijobzentrale.de/DE/0_Home/01_mj_im_gewerbliche n_bereich/02_aktuelles/node.html

Nachweis nach § 17 MiLoG?

*§ 3 Nr. 26 EStG – Anteil "wohl nein" (weil Aufwand)

* € 450,00 – Anteil " wohl JA (weil Entgelt)"

Aber:

Grundsatz der Unteilbarkeit des Beschäftigungsverhältnisses

TIPP:

§ 3 Nr. 26 EStG "ÜL- Freibetrag " und € 450,00 Mini- Job – Vertrag

ab 1.1.2015 zwingend trennen = zwei getrennte Vereinbarungen

Vielen Dank für ihr Interesse, ihre aktive Mitarbeit und ihre Aufmerksamkeit

Ihr
Malte Jörg Uffeln
www.uffeln.eu
www.maltejoerguffeln.de
ra-uffeln@t-online.de